

Unfallverhütung in der Feuerwehr - Beschaffung von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehr durch die Kommunen (Schreiben des Bundesverbandes der Unfallkassen vom 17.07.2001)

Schreiben des Bundesverbandes der Unfallkassen in München

Unfallverhütung in der Feuerwehr - Beschaffung von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehr durch die Kommunen

(vom 17.07.2001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hinblick darauf, dass häufig festzustellen ist, dass persönliche Schutzausrüstungen bzw. feuerwehrtechnische Geräte auf dem Markt angeboten bzw. von den Kommunen für Feuerwehren angeschafft werden, die nicht den einschlägigen Feuerwehr DIN-Normen entsprechen, wurde in Abstimmung mit dem Leiter der Fachgruppe "Feuerwehren-Hilfeleistung" mit beiliegendem Schreiben auf die Situation aufmerksam gemacht. Wir geben Ihnen hiermit dieses Schreiben zu Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rainer Nicoderm

- Anlage -

Beschaffung von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehr durch die Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das politische Ziel, unter dem Dach der Europäischen Union (EU) einen großen einheitlichen Wirtschaftsraum zu schaffen, hat auch dazu geführt, dass auf dem Gebiet des Handels die Vielfalt an Waren zugenommen hat. Dies gilt auch für die Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr. Diese Vielfalt erschwert aber auch den Überblick über die angebotenen Produkte und die Beurteilung, inwieweit angebotene Geräte und Ausrüstung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit für den Feuerwehreinsatz überhaupt geeignet, d. h. zweckmäßig und sicher sind.

Zur Angleichung des Rechts innerhalb der Mitgliedsstaaten der europäischen Union mit dem Ziel der Beseitigung von Handelshemmnissen sind nach Artikel 95 des Europäischen Vertrages europäische Richtlinien erlassen worden, die die Beschaffenheitsanforderungen auch für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr verbindlich festschreiben. Dies sind die EG-Richtlinien zur Angleichung von Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten für Maschinen (Maschinen-Richtlinien-89/292/EWG) und für persönliche Schutzausrüstung (89/686/EWG). Die Umsetzung in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland wurde durch entsprechende gleichlautende Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vollzogen. So durch die 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinen-Verordnung- 9. GGVS) und durch die 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung- 8. GGVS). Ausrüstung und Geräte entsprechen dann diesen Rechtsnormen, wenn sie in ihrer Beschaffenheit harmonisierten europäischen Normen entsprechen. Solche harmonisierten europäischen Normen existieren insbesondere auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstung für die Feuerwehr. Sie wurden als DIN EN in das DIN-Regelwerk übernommen. Zeitgleich sind alle entsprechenden nationalen DIN-Normen zurückgezogen worden.

Hersteller und Händler dürfen Ausrüstung und Geräte für die Feuerwehr nur noch in Verkehr bringen, wenn sie den harmonisierten europäischen Normen entsprechen. Bei Neubeschaffungen durch die Träger der Feuerwehr dürfen nur solche Ausrüstung und Geräte beschafft werden (siehe hierzu auch einen Artikel von Dr. Ing. Heinz Weiß, Leiter der Fachgruppe ?Feuerwehren-Hilfeleistung? des BUK in ?Brandschutz / deutsche Feuerwehrzeitung 10/1997?, Seite 797 ff).

Europäische Normen bestehen insbesondere für die durch die Unfallverhütungsvorschriften ?Feuerwehren? (§ 12) vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen, so z. B. DIN EN 443 für Feuerwehren, DIN EN 659 für die Feuerweherschutzhandschuhe, DIN EN 344 ? 2 für Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk.

Wir erhalten immer wieder Informationen, dass nach wie vor Geräte und Ausrüstung nach zurückgezogenen deutschen Feuerwehr-DIN-Normen angeboten werden. Diese Ausrüstung und Geräte werden teilweise von den Feuerwehren beschafft. Dies gilt insbesondere für Feuerwehrhelme, bei denen immer noch Helme nach DIN 14940 hergestellt, angeboten und von den Feuerwehren verkauft werden.

Wir haben auch Informationen darüber, dass tragbare Leitern der Feuerwehren nicht nach DIN EN 1147 sondern nach den zurückgezogenen deutschen Normen angeboten und beschafft werden, z. B. dreiteilige Schiebleitern ohne Seilbremse. Eine solche Praxis widerspricht nicht nur geltendem Recht sondern sie fördert auch nicht die gewünschten Deregulierung bei der Beschaffung der auch über die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen entscheidenden Ausrüstungen und Geräte.

Die Träger der Feuerwehren und die Führungskräfte der Feuerwehr tragen bei der Beschaffung eine hohe Verantwortung, denn die beschaffte Ausrüstung muss sowohl den taktischen Anforderungen als auch den Anforderungen an Sicherheits- und Gesundheitsschutz gerecht werden. Dies ist dann sichergestellt, wenn Ausrüstung und Gerät beschafft wird, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dies sind in Deutschland in diesem Zusammenhang die gültigen durch das DIN veröffentlichten europäischen Normen (DIN EN) und wo diese nicht vorhanden sind, die deutschen DIN-Normen.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder in diesem Sinne zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer